

Studien- und Prüfungsordnung Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 ECTS
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Leistungsüberprüfung
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Organisation der Leistungsnachweise und Studienleistungen
- § 9 Studienabschluss, Diplom
- § 10 Ausserordentliche Beendigung des Studiums
- § 11 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 12 Massnahmen bei Pflichtverletzung
- § 13 Rechtspflege
- § 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang Modulgruppenbeschreibungen

22. Oktober 2008

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der FHNW vom 1.1.2007 genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW.

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

1

Die Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb eines Diploms an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW).

2

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Master-Studiengänge und für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Höheres Lehramt) der PH FHNW, im Einzelnen sind dies:

Bachelor-Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Eingangsstufe
- Bachelor-Studiengang Primarstufe
- Bachelor-Studiengang Logopädie

Master- und Diplomstudiengänge

- Diplomstudiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor)¹
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Höheres Lehramt)
- Master-Studiengang Lehrberufe Gestaltung und Kunst (Höheres Lehramt, Studienanteil der PH FHNW²)
- Master-Studiengang Sonderpädagogik

3

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für immatrikulierte Vollzeitstudierende, Teilzeitstudierende, Studierende im Zweitstudium und Studierende in Erweiterungsstudien. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Hörende sind auf Gesuch hin zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die §§ 2-10 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten nicht für sie.

§ 2 European Credit Transfer System ECTS

*European Credit
Transfer System
ECTS*

1

Die PH FHNW wendet in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

¹ Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

² Die Verwaltungsführung des Studiengangs liegt bei der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

2

Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungskontrollen, Semesterarbeiten, Bachelor- und Master-Thesis).

3

Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Studierenden, insbesondere für Leistungsnachweise, ist Teil der Modulgruppenbeschreibung im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung.

4

ECTS-Punkte werden erfasst, wenn die für eine Modulgruppe definierten Leistungsnachweise und Studienleistungen als genügend bewertet worden sind.

§ 3 Zulassung zum Studium

*Zulassung zum
Studium*

1

Die prüfungsfreie Zulassung zum Studium setzt voraus:

a) Für die Bachelor-Studiengänge Eingangsstufe und Primarstufe

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- einen Abschluss einer Fachhochschule,
- oder eine Fachmaturität Pädagogik.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

b) Für den Bachelor-Studiengang Logopädie

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- einen Abschluss einer Fachhochschule
- oder eine Fachmaturität Pädagogik

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden sowie Inhabende einer Fachmaturität Pädagogik, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Erforderlich ist zusätzlich die phonologische und logopädische Eignungsprüfung.

c) Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor)

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe,
- oder den Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

- d) Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Höheres Lehramt)
- ein universitäres Bachelor-Diplom in mindestens einem Schulfach und einen universitären Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomprüfung vorgelegt werden muss,
 - für das Schulfach Musik ein Bachelor-Diplom einer Musikhochschule und den entsprechenden Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomprüfung vorgelegt werden muss,
 - für den Fachbereich Wirtschaft und Recht zusätzlich ein 5-monatiges Wirtschaftspraktikum.
- e) Für den Masterstudiengang Lehrberufe Gestaltung und Kunst (Höheres Lehramt)
- ein Bachelor-Diplom in Gestaltung und Kunst für Lehrpersonen
- f) Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Regelklassen,
 - ein Bachelor-Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
 - ein Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie,
 - oder ein Bachelor-Diplom des integrierten Studiengangs Sekundarstufe I.
- Die Zulassung ist mit dem Absolvieren von Auflagen gemäss der Vereinbarung „Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen“ der CRUS, KFH und COHEP vom 5. November 2007 verbunden.
- Für die Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen erbracht werden.

2

Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Eingangsstufe und Primarstufe kann über eine Ergänzungsprüfung (Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik) erfolgen. Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung setzt voraus:

- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss (FMS/DMS) oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Die Ergänzungsprüfung kann einmal zum ordentlichen Termin wiederholt werden.

3

Zum Diplomstudiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor) können Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die

- über eine Fachmaturität,
- über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss,
- über eine Berufsmaturität,
- oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung

verfügen.

Voraussetzung ist, dass sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

4

Die Zulassung kann wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen verweigert werden. Für die Zulassung sind ein Auszug aus dem Strafregister sowie ein Leumundszeugnis vorzulegen.

5

Zusätzliche Zulassungs-Voraussetzungen für das Studium sind:

- a) Von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird der Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen verlangt.
- b) Studierende, die die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben in den Modulgruppenbeschreibungen bei Studienbeginn erbringen.

Für die Modalitäten gelten die Richtlinien über die Zulassung zu den Studiengängen der PH FHNW vom 1. November 2008

6

In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 (Nr. 4.3.2.9) und die Empfehlungen der CRUS zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

7

Die Studierenden können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung ihrer auf Tertiärniveau bereits erbrachter Studienleistungen beantragen. Die Institutsleitung entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

8

Die Anerkennungsverfahren gemäss §§ 3,6 und 3,7 sind kostenpflichtig.

9

Wenn eine Zulassungsbeschränkung eingeführt wird, gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Gehen an einem Tag mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 4 Studiendauer

Studiendauer

1

Im Vollzeitstudium dauert die Regelstudienzeit für

Bachelor-Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Eingangsstufe: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte
- Bachelor-Studiengang Primarstufe: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte
- Bachelor-Studiengang Logopädie: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte

Master- und Diplomstudiengänge

- Diplomstudiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor): 9-10 Semester / 270-300 ECTS-Punkte
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Höheres Lehramt): 2 Semester / 60 ECTS-Punkte
- Master-Studiengang Lehrberufe Gestaltung und Kunst (HLA, Studienanteil PH FHNW): 4 Semester / 120 ECTS-Punkte
- Master-Studiengang Sonderpädagogik: 4 Semester / 110 ECTS-Punkte

2

Wird das Studium fraktioniert, in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

3

Die gesamte Studiendauer darf in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II, der auf einem Masterabschluss aufbaut, ist maximal eine dreifache Regelstudiendauer erlaubt.

Der Direktor/die Direktorin kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

4

Für ein Erweiterungsstudium, das der Erweiterung eines gemäss den Zulassungsvoraussetzungen unter § 3 erworbenen Stufendiploms um weitere Schulfächer oder Studienbereiche dient, wird der Studienumfang von der Institutsleitung festgelegt.

5

Für ein Zweitstudium, das dem Erwerb der Unterrichtsbefähigung für eine weitere Stufe dient, können bereits erbrachte Studienleistungen gemäss § 3,7 anerkannt werden. Es gelten die Bestimmungen unter § 9,1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Mindeststudienzeit an der PH FHNW gemäss § 9,1 kann nicht verkürzt werden.

§ 5 Studienaufbau

Studienaufbau

1

Das Studium gliedert sich in zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, sogenannte Modulgruppen.

2

Die erforderlichen Modulgruppen werden mit den zugehörigen ECTS-Punkten, den zu erreichenden Kompetenzzielen und den Leistungsnachweisen im Anhang für jeden Studiengang festgelegt. Sie sind für den Studienaufbau und den Studienfortgang verbindlich.

Der Anhang mit den Modulgruppenbeschreibungen für jeden Studiengang ist integrierender Bestandteil dieser Studienordnung.

3

Es gibt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen. Pflichtmodulgruppen müssen von den Studierenden zwingend absolviert und erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodulgruppen sind in einer bestimmten Anzahl aus einem definierten Angebot auszuwählen. Wahlmodulgruppen sind aus dem Angebot der PH FHNW oder einer anderen Hochschule der FHNW wählbar. Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung im Studium.

4

Modulgruppen, die im Verlauf des Studiums in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Institutsleitung als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der FHNW.

5

Im ersten Studienjahr der Bachelor-Studiengänge, mit Ausnahme der fachspezifischen Regelungen für den Studiengang Logopädie, findet die Berufseignungsabklärung nach transparenten Kriterien statt. Sie stellt fest, inwieweit Studierende über definierte grundlegende berufsrelevante Fähigkeiten verfügen. Die Bewertung erfolgt mit „Berufseignung vorhanden“ oder „Berufseignung nicht vorhanden“.

6

Die Berufseignungsabklärung kann einmal wiederholt werden. Nichtbestehen bei der Wiederholung hat den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

7

Wer mit einem Diplom einer Universität oder einer Fachhochschule ohne entsprechende Berufseignungsabklärung in ein Master- oder Diplomstudium, mit Ausnahme des Master-Studiengangs Sonderpädagogik eintritt, hat diese nachzuholen. Der Eintritt ins dritte Semester des Master-Studiengangs ist erst nach bestandener Berufseignungsabklärung möglich.

§ 6 Leistungsüberprüfung

Leistungsüberprüfung

1

Für alle Leistungsüberprüfungen gelten folgende fachlichen Standards:

- Orientierung an definierten Kompetenzzielen
- kriterienorientierte transparente Bewertung
- Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen

2

Leistungen der Studierenden werden erfasst mit Leistungsnachweisen und Studienleistungen. Erfüllte Leistungsnachweise und erfüllte Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Kreditierung einer Modulgruppe:

- a) Ein **Leistungsnachweis** ist ein im Studium erbrachter Nachweis über das Erreichen von festgesetzten Kompetenzzielen in einer Modulgruppe. Ein Leistungsnachweis wird mit einer Note beurteilt.
- b) Eine **Studienleistung** bezeichnet eine innerhalb des didaktischen Settings einer Veranstaltung spezifisch geforderte Arbeitsleistung. Diese wird mit erfüllt / nicht erfüllt beurteilt (z.B. Kurzreferat, Lektüre, Recherche, Gruppenarbeit etc.).

3

In den Modulgruppenbeschreibungen sind die Formen von Leistungsnachweisen festgelegt. Diese können zum Beispiel sein:

- individuelle schriftliche Arbeiten
- schriftliche Gruppenarbeiten
- schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- mündliche Prüfungen
- Referatsbeiträge in Veranstaltungen
- Portfolioeinträge

4

Leistungsnachweise beziehen sich in der Regel auf ganze Modulgruppen. Damit werden in den einzelnen Modulen, aus welchen die Modulgruppen zusammengesetzt sind, in der Regel ledig-

lich Studienleistungen erbracht, die mit erfüllt / nicht erfüllt bewertet werden.

5

Welche Anforderungen gestellt werden, damit ein Leistungsnachweis oder eine Studienleistung als genügend beurteilt werden kann, wird den Studierenden vor der Durchführung von den prüfenden Dozierenden schriftlich kommuniziert.

6

Die Bachelor-Thesis und die Master-Thesis sind Pflichtmodulgruppen der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Modulgruppenbeschreibungen festgelegt. Die Bewertung erfolgt durch den betreuenden Dozierenden oder die betreuende Dozierende.

7

Bei der Einreichung von schriftlichen Leistungsnachweisen, Seminararbeiten und der Bachelor- und Master-Thesis haben die Studierenden eine schriftliche Redlichkeitserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass die Arbeit selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, den erlaubten Hilfsmitteln und Hilfen entstanden ist und dass alle Zitate kenntlich gemacht sind.

8

Um das Studium fortsetzen, bzw. abschliessen zu können, sind die gemäss Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen erfolgreich abzuschliessen und die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen.

§ 7 Leistungsbewertung

Leistungsbewertung

1

Leistungen werden mit Noten bewertet und erfolgen auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Es wird folgende Umschreibung festgelegt:

6	hervorragend
5-6	sehr gut
5	gut
4-5	befriedigend
4	ausreichend
3-4	ungenügend
3 und weniger	schlecht

Setzt sich eine Note aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt für den betreffenden Prüfungsteil das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

2

Ergänzend zur Notenbewertung werden Grades nach den Akkumulationsregeln des European Credit Transfer Systems vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse. Dabei wird folgende Aufteilung umgesetzt:

- A oberste 10% der Bewertungen
- B nächste 25% der Bewertungen
- C nächste 30% der Bewertungen
- D nächste 25% der Bewertungen
- E schlechteste 10% der Bewertungen

3

Eine Wiederholung von Leistungsüberprüfungen muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ist einmal und nur bei ungenügenden Leistungen möglich.

- a) Wenn ein Leistungsnachweis als nicht genügend beurteilt wurde und damit nicht erfüllt ist, legt die / der für die Veranstaltung zuständige Lehrende in Absprache mit der zuständigen Professorin / dem zuständigen Professor Termin und Bedingungen für eine erneute Eingabe des Leistungsnachweises schriftlich fest.
- b) Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb des gleichen Semesters, müssen sich Studierende erneut auf die Veranstaltung anmelden, auf die sich der Leistungsnachweis bezieht. Die Präsenz kann auf Antrag der Studentin / des Studenten durch den oder die verantwortliche Lehrende erlassen werden.
- c) Wird der Leistungsnachweis im Fachbereich der berufspraktischen Studien als nicht genügend beurteilt, legt die zuständige Leiterin / der zuständige Leiter der Berufspraktischen Studien Termin und Bedingungen für eine Wiederholung schriftlich fest.
- d) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit als nicht genügend beurteilt, erfolgt eine Zweitbegutachtung durch eine andere Dozentin, einen anderen Dozenten. Die Wiederholung einer Bachelor- oder Masterarbeit muss zu einem anderen fachlichen Thema erfolgen.
- e) Wird eine Wahlpflichtmodulgruppe bei der Wiederholung nicht bestanden, kann eine alternative, äquivalente Wahlpflichtmodulgruppe absolviert werden.

4

Wer in einer Leistungsüberprüfung, inkl. der Bachelor- oder Master-Thesis unerlaubte Mittel einsetzt, hat die entsprechende Leistungsüberprüfung nicht bestanden. Ein allenfalls bereits ausgestellter Nachweis von Studienleistungen wird als ungültig erklärt.

Es gelten die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches.

In gravierenden Fällen können Studierende vorübergehend für zwei Semester oder definitiv vom Studium ausgeschlossen werden.

§ 8 Organisation der Leistungsnachweise und Studienleistungen

*Organisation der
Leistungsnachweise
und Studienleistungen*

1

Die Studierenden sind für das Erreichen der erforderlichen ECTS-Punkte selbst verantwortlich. Sie erhalten zu Beginn jedes Studienjahres einen Ausweis über die im letzten Studienjahr erbrachten Leistungsnachweise sowie ein aktualisiertes „Transcript of records“, welches die Leistungen seit Beginn des Studiums aufzeigt.

2

Für die Organisation der Leistungsnachweise ist die Leitung der Professur nach Vorgaben der Institutsleitung zuständig.

3

Die in einer Veranstaltung eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.

4

Für Leistungsnachweise, die nicht im Selbststudium erarbeitet werden, erfolgt die Durchführung innerhalb des regulären Zeitfensters der Modulgruppe oder in einer speziell bezeichneten Prüfungswoche.

5

Kann ein Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, ist der oder die Leitung der Professur unverzüglich zu orientieren. Liegen stichhaltige Entschuldigungsgründe vor, kann ein Leistungsnachweis nachgeholt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall oder Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär- oder Zivildienst und Zivilschutz sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind von den Studierenden beizubringen.

6

Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 oder die Bewertung „nicht erfüllt“ zur Folge.

§ 9 Studienabschluss, Diplom

*Studienabschluss,
Diplom*

1

Das Studium an der PH FHNW wird mit dem Bachelor- oder Masterdiplom erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle für den betreffenden Studiengang geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind
- wenn die Bachelor- resp. Master-Thesis eingereicht und als "erfüllt" oder mindestens mit Note 4 und/oder Grade E bewertet ist
- wenn die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für das Bachelor-Diplom resp. mindestens 90 resp. 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss erworben hat und davon
- mindestens 60 ECTS-Punkte (Bachelor-Studium inkl. Bachelor-Thesis) resp. 30 ECTS-Punkte (im Master-Studium inkl. Master-Thesis) an der PH FHNW erworben hat
- wenn der oder die Studierende alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen hat.

2

Das Studium des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen

- wenn alle in dieser Studienordnung für den Studiengang geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind
- wenn die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 60 ECTS-Punkte (davon mindestens 20 an der PH FHNW) erworben hat
- wenn die Studentin oder der Student den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau nachgewiesen hat
- wenn die Studentin oder der Student alle erforderlichen Sprachaufenthalte sowie die Sprachkompetenz nachgewiesen hat.

3

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ resp. eines „Master of Arts“ entsprechend dem aktuell gültigen Reglement über die Be-

nennung der Diplome der EDK verliehen. Wird eine fachliche Ausrichtung in englischer Sprache angegeben, so werden die folgenden Termini verwendet:

Bachelor-Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Eingangsstufe:
Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education
- Bachelor-Studiengang Primarstufe:
Bachelor of Arts in Primary Education
- Bachelor-Studiengang Logopädie:
Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy

Master- und Diplomstudiengänge

- Diplomstudiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor):
Master of Arts in Secondary Education
Beim Zwischenabschluss Bachelor für die Sekundarstufe I wird in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Höheres Lehramt):
Diploma of Higher Secondary Education
- Master-Studiengang Lehrberufe Gestaltung und Kunst:
(Joint)Master of Higher Secondary Education in Art and Design
- Master-Studiengang Sonderpädagogik:
Master of Arts in Special Needs Education

4

Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplommzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- ein „Transcript of records“ mit den bestandenen Modulgruppen sowie den erzielten Leistungsbewertungen und dem Thema der Thesis.

§ 10 Ausserordentliche Beendigung des Studium

*Ausserordentliche
Beendigung des
Studiums*

1

Wird eine Pflichtmodulgruppe auch bei Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr möglich.

2

Wird eine Wahlpflichtmodulgruppe auch bei Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an ihrer Stelle eine andere Modulgruppe erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr möglich.

3

Wird die maximal zulässige Studiendauer gemäss § 4,3 überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann, ist die Fortsetzung des Studiums im betref-

fenden Studiengang der PH FHNW nicht mehr möglich.

4

Eine ausserordentliche Beendigung des Studiums, vorübergehend oder definitiv, kann vom Direktor/der Direktorin der Hochschule aus disziplinarischen Gründen verfügt werden.

5

Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Student/die Studentin eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungsnachweise in besuchten Modulgruppen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der PH FHNW endgültig nicht bestanden ist.

§ 11 Rechte und Pflichten der Studierenden

*Rechte und Pflichten
der Studierenden*

Rechte der Studierenden

1

Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und

- a) insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labors zu besuchen sowie Leistungsnachweise abzulegen gemäss den Eintrittsvoraussetzungen dieser Prüfungs- und Studienordnung resp. den entsprechenden Bestimmungen in den Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs;
- b) den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;
- c) die Ateliers, Bibliotheken / Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der PH FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- d) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

2

Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der PH FHNW mit.

3

Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die PH FHNW betreffenden Angelegenheiten an die PH FHNW- Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen wie beispielsweise Prüfungs- und Studienordnungen, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

Pflichten der Studierenden

4

Die Studierenden müssen

- a) die Ordnungen, Richtlinien sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten;
- b) sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW-Homepage, IT-Plattformen) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW sicherstellen;

- c) die Gebühren gemäss der Gebührenordnung der PH FHNW entrichten;
- d) die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulgruppen belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben.

§ 12 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

*Massnahmen bei
Pflichtverletzungen*

1

Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der PH FHNW kann der Direktor, die Direktorin der PH FHNW einen Verweis aussprechen.

2

Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Richtlinien oder Weisungen der PH FHNW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studierenden bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann der Direktor/die Direktorin der PH FHNW gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrchten in Ateliers, Bibliotheken / Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrigen Einrichtungen sowie der IT-Infrastruktur und den Lehrveranstaltungen der PH FHNW;
- b) den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der PH FHNW für ein oder mehrere Semester;
- c) den definitiven Ausschluss vom Studium an der PH FHNW.

3

Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen nach Anhörung in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors / der Direktorin der PH FHNW mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

§ 13 Rechtspflege

Rechtspflege

1

Verfügungen, die auf dieser Studien und Prüfungsordnung basieren, werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitgeteilt.

2

Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Direktor / der Direktorin der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

3

Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä) zu gewähren.

4

Die Einsprecherin, der Einsprecher sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

5

Der Direktor, die Direktorin der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der Institutsleitung und der beteiligten Dozierenden sowie die Anhörung des Einsprechers oder der Einsprecherin und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

6

Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung des Direktors, der Direktorin kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Direktors, der Direktorin sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW

Schulthess-Allee 1

Postfach 235

5201 Brugg

7

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der/des Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

8

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

9

Der Entscheid der Beschwerdekommision über das Ergebnis von Prüfungen ist endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.

(Vgl. §32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

10

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

2

Die vor dem Studienjahr 2009/10 begonnenen Studiengänge werden nach Massgabe des bisherigen Rechts zu Ende geführt. Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung der PH FHNW können die Institutsleitenden präzisierende Weisungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festlegen.

Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulgruppe, eines Praktikums oder einer Prü-

fung wird den Studierenden ausnahmsweise in einer adäquaten Form eine einmalige Wiederholung ermöglicht, auch wenn die entsprechenden Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden. Die Modalitäten werden durch die Institutsleitungen festgelegt.

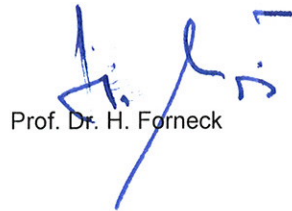
Brugg, den ...

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühler

Genehmigung des Anhangs mit den Modulgruppenbeschreibungen:



Prof. Dr. H. Forneck